

Diese allgemeine Regeln gelten in Verbindung mit den besonderen Regeln für die Zertifizierung von Sachverständigen in der Immobilienbewertung (Zertifizierungsregeln)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Berufung
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Prüfungsumfang
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Leitung und Aufsicht
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses; Prüfungszeugnis, Stempel

- § 20 Bewertung
- § 21 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Stempel
- § 25 Nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

§ 28 Inkrafttreten

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Dokument die männliche Schreibweise verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch für beide Geschlechter.

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Berufung

- (1) Prüfer sind Fachleute, die in den Zertifizierungsverfahren der Sprengnetter Zertifizierung GmbH eingesetzt werden. Prüfer können in den Prüferpool berufen werden, wenn Sie die vom Lenkungs- und Programmausschuss der Sprengnetter Zertifizierung GmbH festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllen.
- (2) Die Prüfer können aus wichtigem Grunde abberufen werden.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der jeweils tätig werdende Prüfungsausschuss besteht aus drei, in begründeten Fällen mindestens aus zwei Prüfern, die von der Leitung der Sprengnetter Zertifizierung GmbH aus dem Prüferpool ausgewählt und beauftragt werden.
- (2) Die Prüfer müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

§ 3 Befangenheit

- (1) Im Zulassungsverfahren zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfer nicht mitwirken, die mit dem Prüfungskandidaten verheiratet, verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Auch eine sehr starke wirtschaftliche Verbindung (z.B. Arbeitgeber/Arbeitnehmer) führt zur Befangenheit.
- (2) Prüfer, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Sprengnetter Zertifizierung GmbH mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (3) Prüfer, die auch im Bereich der Schulung tätig sind, dürfen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Abschluss der Schulung nicht an der Prüfung eines Kandidaten mitwirken, der an der Schulung teilgenommen hat. Die Prüfer müssen die Zertifizierungsstelle darüber in Kenntnis setzen.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss eines Prüfers von der Mitwirkung trifft die Leitung der Sprengnetter Zertifizierung GmbH, während der Prüfung der restliche Prüfungsausschuss.
- (5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, muss die Sprengnetter Zertifizierung GmbH die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen oder geeignete Nichtausschussmitglieder berufen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Prüfer mitwirken. In diesem Fall entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wirken drei Prüfer mit, beschließt der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Geschäftsführung

Die Leitung der Sprengnetter Zertifizierung GmbH regelt Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Sprengnetter Zertifizierung GmbH haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der gegenseitigen Abstimmung zwischen der Sprengnetter Zertifizierung GmbH und dem Prüfungsausschuss.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Sprengnetter Zertifizierung GmbH bestimmt einen Termin für die Durchführung der Prüfung.
- (2) Der Termin wird von der Sprengnetter Zertifizierung GmbH in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen sind in den besonderen Regeln festgelegt.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

Der Antragsteller kann von der Ablegung der Prüfung freigestellt werden, wenn er bei einer vergleichbar kompetenten privaten Prüfungseinrichtung oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsgebietes entspricht. Des Weiteren muss die fachliche Qualität des Antragstellers durch die Vorlage von Gutachten nachgewiesen werden.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Sprengnetter Zertifizierung GmbH bestimmten Anmeldefristen und Vorgaben zu erfolgen. Die der Anmeldung beizufügenden Unterlagen sind in den jeweiligen besonderen Regeln für Prüfungen der Sprengnetter Zertifizierung GmbH bestimmt.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Geschäftsstelle; in unklaren Fällen der Zertifizierungsausschuss (ggf. im Einvernehmen mit dem Lenkungs- und Programmausschuss).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung bzw. Nichtzulassung ist dem Prüfungskandidaten rechtzeitig mitzuteilen. Bei einer Zulassung ist der Prüfungstag und Prüfungsort einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann vom Zertifizierungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.
- (4) Für die Prüfung werden Entgelte gemäß dem jeweils aktuellen Preisverzeichnis der Sprengnetter Zertifizierung GmbH erhoben.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungskandidat die notwendigen fachspezifischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der jeweiligen Prüfungsgebiete besitzt.

§ 13 Prüfungsumfang

Die Zertifizierungsprüfungen bestehen grundsätzlich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil; die Rezertifizierungsprüfungen nur aus einem mündlichen Prüfungsteil. Der Prüfungsumfang für die jeweils angebotenen Prüfungen der Sprengnetter Zertifizierung GmbH ist in den besonderen Regeln festgelegt.

§ 14 Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsfragen und -aufgaben werden gemäß den jeweiligen besonderen Regeln aus einem regelmäßig aktualisierten Prüfungsfragen und -aufgabenkatalog ausgewählt.

§ 15 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen und die Beratungen über das Prüfungsergebnis sind nicht öffentlich. Vertreter der Zertifizierungsstelle und der Akkreditierungsstelle können der Prüfung beiwohnen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und aller Prüfungskandidaten können andere Personen zu der Prüfung als Beobachter zugelassen werden.

§ 16 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung führt einer der Prüfer des Prüfungsausschusses oder ein Geschäftsstellenmitglied der Sprengnetter Zertifizierung GmbH. Es ist sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten selbständig arbeiten und nur zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel verwenden.
- (2) Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig.
- (3) Verspätet sich der Antragsteller kann er die versäumte Zeit nicht nachholen.
- (4) Über jede schriftliche Prüfung ist vom Aufsichtsführenden eine Niederschrift über alle Vorkommnisse anzufertigen (z.B. Rücktritt, Täuschung eines Prüflingskandidaten etc.)
- (5) Die mündliche Prüfung wird von drei, mindestens aber von zwei Prüfern des aktuellen Prüfungsausschusses abgenommen.

§ 17 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungskandidaten haben sich auf Verlangen des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße, Störungen des Prüfungsablaufs

- (1) Prüfungskandidaten, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Zertifizierungsausschuss nach Anhören des Prüfungskandidaten. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten oder durchgeführten Täuschungshandlungen, oder wenn sich der Prüfungskandidat die Prüfung erschlichen hat, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei nachträglich festgestellten Täuschungen bzw. Täuschungsversuchen.
- (3) Es ist den Prüfungskandidaten untersagt, während der Prüfung Gedächtnisprotokolle von den Prüfungsinhalten zu erstellen.
- (4) Mobiltelefone und Tablets dürfen während der gesamten Prüfung in keinsten Weise verwendet werden.

§ 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungskandidat kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können für eine spätere Prüfung nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. Krankheit; in diesem Fall kann die Zertifizierungsstelle die Vorlage eines ärztlichen Attestes fordern).
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungskandidat an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Zertifizierungsausschuss.

Vierter Abschnitt:

Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses; Prüfungszeugnis, Stempel

§ 20 Bewertung

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den jeweiligen besonderen Regeln für die Prüfungen zu bewerten.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses geben über die mündliche Prüfung eine Einzelbenotung ab. Das arithmetische Mittel dieser Bewertungen ist maßgebend.

§ 21 Zulassung zur mündlichen Prüfung

Zur mündlichen Prüfung ist nur zuzulassen, wer in der schriftlichen Prüfung die gemäß den jeweiligen besonderen Regeln für die Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl bzw. den erforderlichen Mindestprozentsatz erreicht hat.

§ 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest und dokumentiert die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse.
- (2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Prüfungsteil die jeweils erforderliche Mindestpunktzahl bzw. der jeweils erforderliche Mindestprozentsatz erreicht wurde.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der mündlichen Prüfung erfolgt mehrheitlich. Bei zwei Prüfern entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Die Geschäftsstelle überprüft das Prüfungsprotokoll und die Dokumentation der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse.
- (6) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens vor schriftlicher Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss oder der Zertifizierungsstelle geltend gemacht werden.

§ 23 Prüfungszeugnis

- (1) Nach eingehender Beurteilung des gesamten Zertifizierungsverfahrens erteilt oder verweigert der Zertifizierungsausschuss die Zertifizierung. Waren alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Prüfung bestanden, erhält der Prüfungskandidat ein Zertifikat mit folgendem Inhalt:
 - die Bezeichnung „Zertifikat“;
 - den Namen der Zertifizierungsgesellschaft;
 - (nach erfolgter Akkreditierung den Namen der Akkreditierungsstelle und die Reg.-Nr.);
 - den Vornamen, Namen, ggf. Titel des Prüfungskandidaten;
 - die Bezeichnung des erlangten Abschlusses
 - die Grundlagen, anhand derer die Prüfung erfolgte (Zertifizierungsregeln, DIN EN ISO/IEC 17024);
 - Gültigkeitszeitraum des Zertifikats,
 - die Registriernummer des Zertifikats;
 - die Unterschrift des Geschäftsführers sowie des Leiters der Zertifizierungsstelle
- (2) Die Führung verliehener Bezeichnungen kann zeitlich befristet werden; Einzelheiten werden in den jeweiligen besonderen Regeln für die Prüfung der Sprengnetter Zertifizierung GmbH festgelegt.

§ 24 Stempel

Bei erfolgreicher Prüfung wird von der Sprengnetter Zertifizierung GmbH ein ggf. befristet zu führender Stempel mit folgendem Inhalt ausgehändigt:

- den Namen der Zertifizierungsgesellschaft;
- nach erfolgter Akkreditierung den Namen der Akkreditierungsstelle und die Reg.-Nr.;
- Vorname, Name, ggf. Titel des Prüfungskandidaten
- Bezeichnung des erlangten Abschlusses;
- die Registriernummer des Zertifikats.

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungskandidat von der Sprengnetter Zertifizierung GmbH eine schriftliche Benachrichtigung. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung**§ 26 Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann gemäß der jeweiligen besonderen Regeln für die Prüfungen wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten von der Zertifizierungsstelle festgesetzten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung von Prüfungen gelten sinngemäß.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen**§ 27 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfungskandidaten gemäß der jeweiligen besonderen Regeln für die Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage der Sprengnetter Zertifizierung GmbH in Kraft.